

RECHTSSCHUTZ

BESONDERE BEDINGUNG RS818

RECHTSSCHUTZ FÜR GEMEINDEN

1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die **Geltendmachung** von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit diese Ansprüche nicht ausschließlich auf der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung beruhen (Art. 19.2.1. ARB).

Über den Umfang des Schadenersatz-Rechtsschutzes hinaus besteht für die Gemeinde bzw. ihren Bürgermeister im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gemeinde auch Rechtsschutz für die **Abwehr** von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes. Der Versicherungsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen besteht nicht, wenn und soweit die Abwehr des gegen die Gemeinde erhobenen Schadenersatzanspruches Gegenstand einer anderen aufrechten Versicherung einer Gemeinde ist.

2. Straf-Rechtsschutz

für die **Verteidigung** in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen (Art. 19.2.2. ARB).

Über diesen Umfang hinaus besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn anlässlich eines Strafverfahrens wegen folgender Delikte ein rechtskräftiger Freispruch bzw. die Einstellung des Verfahrens erfolgt:

- § 133 StGB (Veruntreuung)
- § 134 StGB (Unterschlagung)
- § 146 StGB (Betrug)
- § 153 StGB (Untreue)
- §§ 223 - 225 StGB (Urkundendelikte)
- §§ 227 - 231 StGB (Urkundendelikte)
- §§ 302 - 311 StGB (strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen)
- § 313 StGB (strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung)